

Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK)

- Aktuelle Fragen und Antworten -



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Impressum

Herausgeber: Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn
Telefon: 0228/91 27-0, Telefax: 0228/91 27-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verfasser: Hans-Walter Kaumanns

Erscheinungsdatum: August 2006, 3. Auflage

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Herausgebers

Fragen und Antworten

- 1 Ab wann müssen Krafträder auf ihr Abgasverhalten untersucht werden?..... 5**
- 2 Welche Krafträder sind von dieser neuen Untersuchungsform betroffen?..... 5**
- 3 Sind neben den klassischen Motorrädern auch weitere drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge wie Trikes oder Quads von der AUK-Untersuchungspflicht betroffen? 5**
- 4 Welche Krafträder sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen?..... 5**
- 5 Wie sieht die Untersuchungsfrist an untersuchungspflichtigen Krafträdern aus?..... 6**
- 6 Welche Grenzwerte gelten für die untersuchungspflichtigen Krafträder? 6**
- 7 Wer darf die Untersuchung der Abgase an Krafträdern durchführen? 6**
- 8 Welche handwerksrechtlichen Anforderungen muss ein Kfz-Betrieb bzw. ein Zweiradbetrieb erfüllen, um eine entsprechende Anerkennung beantragen zu können? 6**
- 9 Welche fachlichen Qualifikationen sind für die Verantwortlichen bzw. für die durchführenden Personen erforderlich? 7**
- 10 Müssen verantwortliche Personen in jedem Fall eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung nachweisen? 8**
- 11 Welche Anerkennungsvoraussetzungen sind von einer Kfz-Werkstatt bzw. von einem Zweiradbetrieb zu erfüllen? 8**
- 12 Müssen die verantwortlichen Personen und Fachkräfte an einer Schulung teilnehmen? 9**
- 13 Welche Abgasmessgeräte können zur Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern eingesetzt werden?..... 9**
- 14 Wie werden die durchgeführten Untersuchungen der Abgase an Krafträdern nachgewiesen? 10**
- 15 Untersuchungspflichtige Krafträder: Ja oder Nein?..... 11**
- 16 Wie kann ich ein Kraftrad richtig identifizieren, wenn in den Zulassungsdokumenten Angaben zu dem Fahrzeug fehlen? 11**

17	Wie sind Krafträder im Rahmen der AUK zu behandeln, wenn die ursprünglich mit einem G-Kat ausgerüsteten Krafträder bei der AUK-Vorführung ohne G-Kat ausgestattet sind (Austausch-Schalldämpfer ohne Kat)?	12
18	Muss ein AUK-Betrieb ein Qualitätssicherungssystem inklusive aller Aufzeichnungen (Schulungsnachweise und Verwaltung der Nachweis-Siegel) und der Mängelstatistik gegenüber der anerkennenden Innung nachweisen?.....	12
19	Welche Möglichkeiten bestehen für eine Kraftfahrzeugwerkstatt bzw. für einen Zweiradbetrieb, um die Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) als Dienstleistung anbieten zu können?	13
20	Ist ein dreirädriges Kraftrad (Trike), z.B. mit einem VW-Käfer-Motor, AUK-pflichtig?	13
21	Kann ein antragstellender Betrieb eine Anerkennung als AUK-Werkstatt erhalten, wenn er ein CO-Messgerät mit einer Messgenauigkeitsklasse II vorhalten kann?	14
22	Ein Motorrad fährt zur Hauptuntersuchung (HU) in eine technische Prüfstelle. Die HU wird aufgrund eines Fehlers im Abgasbereich nicht bestanden; eine Nachprüfung ist innerhalb von 30 Tagen erforderlich. Kann ein anerkannter AUK-Betrieb den AUK-Teil durchführen?.....	14
23	Für die verantwortlichen Personen ist eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung im Zweiradmechaniker-Handwerk oder im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk Schwerpunkt "Fahrzeugsystemtechnik" gegenüber der anerkennenden Stelle nachzuweisen. Wie kann der Antragsteller dies gegenüber der anerkennenden Kfz-Innung deutlich machen?	14
24	Woher bzw. über wen kann der AUK-Betrieb die AUK-Solldaten beziehen?... 	14
25	Ein Motorradfahrer besitzt ein Kraftrad mit einer Erstzulassung 02.02.1990. Ist dieses Kraftrad AUK-pflichtig?	14
26	In der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I findet man bei neuen Fahrzeugen (EZ z.B. 02/06) im Feld 2.2 (ersten 3 Zeichen) Buchstaben anstelle der bisherigen Zahlen. Wie erklärt sich diese Tatsache?	15

1 Ab wann müssen Krafträder auf ihr Abgasverhalten untersucht werden?

Mit der 41. Änderungsverordnung wird in Deutschland ab dem 01.04.2006 erstmalig eine regelmäßige Überwachung der Abgase von im Verkehr befindlichen Krafträdern eingeführt. Diese Maßnahme wird als notwendiger Teilbereich für eine effiziente und umweltgerechte Verkehrspolitik angesehen. Die Untersuchung soll dazu beitragen, dass Verschlechterungen im Abgasverhalten des einzelnen Kraftrades als Folge von Verschleiß, unterlassener oder fehlerhafter Reparatur oder Wartung oder unzulässiger Änderungen besser erkannt werden.

2 Welche Krafträder sind von dieser neuen Untersuchungsform betroffen?

Die Untersuchungspflicht wird sich zunächst auf alle zulassungspflichtigen Krafträder mit 2- oder 4-Takt-Fremdzündungsmotor und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ und/oder einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h erstrecken, das heißt, alle Krafträder, die ein eigenes amtliches Kennzeichen führen müssen. Als erstes zu berücksichtigendes Erstzulassungsdatum wird der 01.01.1989 festgeschrieben.

3 Sind neben den klassischen Motorrädern auch weitere drei- oder vierrädrige Kraftfahrzeuge wie Trikes oder Quads von der AUK-Untersuchungspflicht betroffen?

Ja. Neben den untersuchungspflichtigen Zweirädern, für die die vorgenannten Kriterien zutreffen (Hubraum mehr als 50 cm³ und/oder Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und amtliches Kennzeichen) sind auch dreirädrige Kraftfahrzeuge (Trikes) und vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg und einer max. Nutzleistung von bis zu 15 kw (Quads) von der AUK-Untersuchungspflicht erfasst. Grundsätzlich sind damit alle motorisierten Zweiräder, dreirädrigen Kraftfahrzeuge (Trikes) und vierrädrigen Kraftfahrzeuge (Quads) AUK-pflichtig, wenn diese nach der Kraftrad-EG-Typgenehmigungsverordnung (Krad-EG-TypVerordnung) typgenehmigt wurden.

Zusammenfassend sind also alle EG-typgenehmigten bzw. mit nationaler Betriebserlaubnis zugelassenen Krafträder mit Ottomotor ohne Katalysator oder mit ungeregeltem Katalysator oder mit geregeltem Katalysator ab dem 01.04.2006 von dieser neuen Untersuchungsform im Rahmen des § 29 in Verbindung mit der Anlage VIII StVZO erfasst.

4 Welche Krafträder sind von der Untersuchungspflicht ausgenommen?

Von der Untersuchung der Abgase (AUK) sind folgende Krafträder **nicht** untersuchungspflichtig:

- Krafträder, die vor dem 01.01.1989 erstmals in den Verkehr gekommen sind
- Krafträder, die kein eigenes amtliches Kennzeichen haben (Versicherungskennzeichen)
- Krafträder mit rotem Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen (§ 28 StVZO)
- Krafträder, die nicht nach der Kraftrad-EG-Typgenehmigungsverordnung typgenehmigt wurden
- Krafträder, die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen zugelassen sind

5 Wie sieht die Untersuchungsfrist an untersuchungspflichtigen Kraffrädern aus?

Die entsprechenden Prüffristen für Kraffräder ohne Katalysator oder mit ungeregeltem Katalysator bzw. für Kraffräder mit geregeltem Katalysator betragen - wie bei der Hauptuntersuchung - 24 Monate (Anlage VIII StVZO). Halter von AUK-pflichtigen Kraffrädern haben spätestens bis zum Ablauf der durch die HU-Plakette angegebenen Frist zur Durchführung der nächsten Hauptuntersuchung eine neue AUK durchführen zu lassen. Die AUK kann durch eine AUK-Werkstatt bereits im Vormonat der nächsten Hauptuntersuchung (HU) durchgeführt werden, ohne dass sich die HU-Zeitabstände ändern.

6 Welche Grenzwerte gelten für die untersuchungspflichtigen Kraffräder?

Mit der AUK wird an untersuchungspflichtigen Kraffrädern geprüft, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Nach der Richtlinie für die Untersuchung der Abgase an Kraffrädern (AU-Richtlinie) gelten für die zwei Fahrzeugarten folgende Grenzwerte:

- Kraffrad mit Ottomotor ohne Kat/mit U-Kat: CO-Gehalt im Abgas bei Leerlauf, max. 4,5 % Vol.
- Kraffrad mit Ottomotor und G-Kat: CO-Gehalt im Abgas bei erhöhten Leerlauf (2000 bis 3000 1/min) max. 0,3 % Vol.

Abweichungen davon sind nur dann zulässig, wenn der jeweilige Fahrzeughersteller/-importeuer für die zu prüfenden Kraffräder andere Sollwerte angegeben hat.

7 Wer darf die Untersuchung der Abgase an Kraffrädern durchführen?

Die Untersuchung der Abgase an Kraffrädern darf von hierfür anerkannten Werkstätten sowie von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern (aaSoP), den Technischen Prüfstellen (TP) oder Prüfsingenieuren (PI) und von amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen durchgeführt werden.

Voraussetzung ist, dass die entsprechenden Anforderungen nach Anlage VIII d StVZO in allen Untersuchungsstellen gegeben sind. Zusätzlich müssen Kfz-Werkstätten die Voraussetzungen für die Anerkennung als AUK-Werkstatt entsprechend der Anlage VIII c StVZO und die in der Anerkennungsrichtlinie gestellten Anforderungen erfüllen. Für jede Betriebsstätte, in der ein Kfz-Betrieb oder ein Zweiradbetrieb Untersuchungen der Abgase durchführen möchte, muss ein separater Antrag auf Anerkennung bei der örtlich zuständigen Stelle gestellt werden.

8 Welche handwerksrechtlichen Anforderungen muss ein Kfz-Betrieb bzw. ein Zweiradbetrieb erfüllen, um eine entsprechende Anerkennung beantragen zu können?

Für die Anerkennung von AUK-Werkstätten ist, wie für jede amtliche Anerkennung, ein entsprechendes Antragsformular entwickelt worden; dieses muss vom Antragsteller angefordert, ausgefüllt und mit den entsprechenden Unterlagen/Nachweisen an die zuständige Kfz-Innung geschickt werden. Die notwendige Voraussetzung für die anzuerkennenden AUK-Werkstätten ist in jedem Fall die Eintragung in die Handwerksrolle mit folgenden Handwerken:

- ☞ Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk
- ☞ Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- ☞ Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- ☞ Zweiradmechaniker-Handwerk

Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Handwerkskammer über die Eintragung in der Handwerksrolle beizufügen, mit der nachgewiesen wird, dass der Antragsteller selbst oder eine in der Betriebsstätte fest angestellte Person die Voraussetzung nach Handwerksordnung erfüllt.

9 Welche fachlichen Qualifikationen sind für die Verantwortlichen bzw. für die durchführenden Personen erforderlich?

Für die Durchführung der AUK müssen die verantwortlichen Personen eine Meisterprüfung in dem jeweiligen Handwerksberuf und die durchführenden Fachkräfte eine Gesellenprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Für die Untersuchung der Abgabe an Krafträdern müssen Nachweise erbracht werden, dass die Fachkräfte eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf

- ☞ Kraftfahrzeugmechaniker
- ☞ Kraftfahrzeugelektriker
- ☞ Kraftfahrzeug-Mechatroniker
- ☞ Zweiradmechaniker
- ☞ Zweiradmechaniker, Fachrichtung Motorrad-Technik

und dass verantwortliche Personen eine Meisterprüfung im

- ☞ Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk
- ☞ Kraftfahrzeugelektriker-Handwerk
- ☞ Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk, Schwerpunkt Fahrzeugsystemtechnik
- ☞ Zweiradmechaniker-Handwerk

erfolgreich bestanden haben. Darüber hinaus können als verantwortliche Personen auch Ingenieure oder staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Maschinenbau, Fahrzeugtechnik, Elektrotechnik oder Luft- und Raumfahrttechnik, wenn die Betreffenden nachweislich im Kraftfahrzeugbereich tätig sind und eine mindestens dreijährige Tätigkeit oder eine Abschlussprüfung in den vorgenannten Ausbildungsberufen nachgewiesen haben, tätig werden.

Hinweis:

Während beim Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk im Sinne der Besitzstandswahrung die Vorgängerberufe aufgeführt sind, ist dies beim Zweiradmechaniker-Handwerk nicht der Fall.

Eine Meisterverordnung für das Zweiradmechanikerhandwerk existiert erst seit 1995. Davor gab es nur den Beruf des allgemeinen Mechanikers mit den Spezialisierungen Nähmaschinenmechaniker und Zweiradmechaniker.

Aus diesem Grund muss bei den anerkennenden Kfz-Innungen dafür Sorge getragen werden, dass mit dem Ziel der Besitzstandswahrung auch diejenigen Personen anerkannt werden, die eine Meisterprüfung im Mechanikerhandwerk abgelegt haben und eine Motorradwerkstatt führen.

10 Müssen verantwortliche Personen in jedem Fall eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung nachweisen?

Ja. Mit dem Inkrafttreten der 41. Änderungsverordnung wurde in der Anlage VIIIc StVZO eine Regelung aufgenommen, wonach die verantwortlichen Personen für die Durchführung der AUK immer die festgeschriebenen fachlichen Qualifikationen, also eine abgeschlossene Meisterausbildung in den genannten Berufen, haben müssen.

Vor dem Hintergrund, dass diese Personengruppen besondere und herausgehobene Prüfungs-/Untersuchungstätigkeiten gemäß den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften durchführen und eine verantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben als Beliehene übernehmen und erfüllen, ist die besondere Qualifizierung mit erfolgreichem Abschluss als "Meister" in die StVZO aufgenommen worden. Unabhängig von dieser nachzuweisenden Qualifikation bei der Ausübung von Untersuchungen im Rahmen der technischen Fahrzeugüberwachung führt dies zu keiner Beschränkung des liberalisierten Zugangs zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes.

11 Welche Anerkennungs Voraussetzungen sind von einer Kfz-Werkstatt bzw. von einem Zweiradbetrieb zu erfüllen?

Bevor eine Anerkennung zur Durchführung der AUK von der örtlich zuständigen Kfz-Innung ausgesprochen werden kann, muss der Antragsteller nachweisen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine Untersuchungsstelle (anerkannter Kfz-/Zweiradbetrieb) vorliegen. Die Anerkennung wird erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Grundstück und bauliche Anforderungen:

- ☞ Geeigneter und geschlossener Prüfraum, wo mindestens ein Kraffrad untersucht werden kann

2. Mess- und Prüfgeräte:

- ☞ Geräte zur Prüfung der Motordrehzahl (ca. 400 € bis 800 €); bordeigene Drehzahlmessgeräte sind zulässig
- ☞ Messgerät zur Ermittlung der Betriebstemperatur des Motors (ca. 300 €); bordeigene Anzeige ist zulässig
- ☞ Geeichtes CO-Abgasmessgerät oder Abgasmessgerät für Fremdzündungsmotoren (ca. 2.500 € bis 4.000 €)

3. Personelle und organisatorische Voraussetzungen:

- ☞ Der Antragsteller muss die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem Kraftfahrzeugtechniker- oder Zweiradmechaniker-Handwerk nachweisen.
- ☞ Die verantwortlichen Personen und die Fachkräfte müssen über eine entsprechende Vorbildung und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik verfügen. Für die AUK müssen die Fachkräfte eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (u.a. Kfz-Mechaniker oder Zweiradmechaniker) und die verantwortlichen Personen eine Meisterprüfung (u.a. Kraftfahrzeugtechniker- oder Zweiradmechaniker-Handwerk) erfolgreich bestanden haben.
- ☞ Die verantwortlichen Personen und die Fachkräfte müssen eine eintägige AUK-Schulung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Frist für die Wiederholungsschulungen beträgt maximal 36 Monate, beginnend mit dem Monat und Jahr, in dem eine Abschlussprüfung nach einer erstmaligen Schulung oder einer Wiederholungsschulung erfolgreich abgelegt wurde. Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, ist statt einer Wiederholungsschulung eine erstmalige Schulung durchzuführen.

- Erstellung einer Dokumentation der Betriebsorganisation, die interne Regeln enthält, nach denen eine ordnungsgemäße Durchführung der AUK sichergestellt ist (Qualitätssicherungssystem inklusive einer Mängelstatistik zur AUK).
- Für die mit der Durchführung der AUK betrauten verantwortlichen Personen und Fachkräfte muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung aller im Zusammenhang mit den AUK entstehenden Ansprüche bestehen.
- Führungszeugnis für den Antragsteller, gegebenenfalls auch für die zur Vertretung berufenen Personen (verantwortliche Person), muss vorliegen.

4. Vorschriften und Informationen:

- In der anzuerkennenden Werkstatt müssen die für die AUK einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und die dazu gehörenden Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung vorliegen (Taschenbücher bzw. Loseblattsammlungen).
- Bereithaltung des Verkehrsblattes - Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung - oder die fachlich einschlägigen Auszüge aus dem Verkehrsblatt (z.B. Fachorgan "kfz-betrieb")
- Technische Daten und Prüfanleitungen der Fahrzeughersteller mit Angaben über Grenzeinstell- und Vergleichswerte für die Leerlaufdrehzahl und den CO-Gehalt im Abgas bei Leerlauf bzw. bei erhöhtem Leerlauf zur Durchführung der AUK müssen vorhanden sein.

12 Müssen die verantwortlichen Personen und Fachkräfte an einer Schulung teilnehmen?

Ja. Alle für die Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern eingesetzten verantwortlichen Personen oder Fachkräfte müssen neben der entsprechenden Vorbildung zusätzlich eine AUK-Schulung erfolgreich abgeschlossen haben.

Die für die vorgeschriebenen Schulungen/Wiederholungsschulungen und die Schulungsinhalte sowie die Schulungsstätten maßgeblichen Bestimmungen werden durch die Schulungsrichtlinie beschrieben. Diese Richtlinie ist für die Schulung der verantwortlichen Personen und Fachkräfte, die Untersuchungen der Abgase an Krafträdern durchführen, spätestens ab dem 01.04.2006 anzuwenden.

Die Dauer einer Erstschulung beträgt 7 Stunden, die einer Wiederholungsschulung 4 Stunden. Spätestens alle 36 Monate ist eine Wiederholungsschulung gegenüber der Kfz-Innung nachzuweisen. Wird die Frist um mehr als 2 Monate überschritten, ist eine erneute Erstschulung notwendig.

13 Welche Abgasmessgeräte können zur Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern eingesetzt werden?

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Abgasuntersuchung an Krafträdern mit Fremdzündungsmotoren (Otto) können folgende eichfähigen Abgasmessgeräte eingesetzt werden:

- Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren der Genauigkeitsklasse 1 (Messung der CO-Konzentration (1-Kanal))
- Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren der Genauigkeitsklasse 0 bzw. 1 (Messung der CO-, CO₂-, HC- und O₂-Konzentrationen (4-Kanal))

- Abgasmessgeräte für Fremdzündungsmotoren der Genauigkeitsklasse 1 (Messung der CO-, CO₂-, HC- und O₂-Konzentrationen (4-Kanal)), die ab 1993 eine Bauartzulassung besitzen.


Neben der Anforderung an die Messgenauigkeit müssen zusätzlich die eingesetzten Messgeräte spätestens alle 6 Monate gewartet und alle 12 Monate geeicht werden.

14 Wie werden die durchgeführten Untersuchungen der Abgase an Krafträdern nachgewiesen?

Wird die Untersuchung der AUK als eigenständiger Teil der Hauptuntersuchung von einer dafür nach Anlage VIIIc StVZO anerkannten Kfz-Werkstatt oder eines anerkannten Zweiradbetriebes durchgeführt, so hat diese darüber einen Nachweis nach dem vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster auszustellen und mit fälschungserschwerenden Merkmalen (Nachweis-Siegel mit Zangenprägung) zu versehen.

Die AUK, als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung (HU), darf in dem unmittelbar vor dem durch die Prüfplakette angegebenen Monat für die nächste vorgeschriebene HU durchgeführt werden, ohne dass sich die vorgeschriebenen Zeitabstände (24 Monate) für die nächste HU ändern. Der Nachweis sollte in Verbindung mit der AU-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der ausführenden Stelle
- Datum, Uhrzeit der Prüfung
- amtliches Kennzeichen
- Stand des Wegstreckenzählers
- Hersteller einschl. Schlüsselnummer
- Fahrzeugtyp und -ausführung einschl. Schlüsselnummer
- Fahrzeug-Solldaten
- abschließend ermittelte Istwerte
- Ergebnis der Untersuchung (i.O./n.i.O.)
- Mängel nach Nr. 5 AU-Richtlinie, die behoben wurden (Mängel-Nr. 813)
- erkannte, aber nicht behobene Mängel nach Nr. 6 der AU-Richtlinie
- Kontrollnummer der anerkannten Werkstatt
- Unterschrift der verantwortlichen Person
- Nachweis-Siegel mit Prägenummer

AUK Nachweis über die Untersuchung der Abgase an Krafträdern nach Nummer 3.1.1.1 Anlage VIII StVZO			
1. Ausführende Stelle (Name und Anschrift) Mustermann GmbH Bismarckstr. 3A-40 50000 Düsseldorf			
2. Datum: 04.04.06		Uhrzeit: 14:30	
3. Amtliches Kennzeichen: B-KP 99			
4. Fahrzeugkennzeichen: QH4		Schlüssel-Nr./Code: 005	
5. Typ und Ausführung: R 1100		Schlüssel-Nr./Code: 128	
6. Fahrzeug-Ident.-Nr. (komplett; max. 17 Stellen): WB4040260V2604556			
7. Stand des Wegstreckenzählers (6 Stellen): 25120 km			
8. Untersuchungsergebnis:			
	Sollwert ± Toleranz	Istwert	Soll-Ist-Vergleich** i.O. nicht i.O.
Motortemperatur		betriebswarm	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Leertaktdrehzahl (min ⁻¹)		✓	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Erhöhte Leertaktdrehzahl (min ⁻¹)	2000 ± 100	2050	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CO-Gehalt bei Leerlauf (% vol.)		✓	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
CO-Gehalt bei erhöhter Leertaktdrehzahl (% vol.)	0,3	0,28	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9. Nachweis über die Untersuchung der Abgase: <input checked="" type="checkbox"/> in Ordnung (i.O.) <input type="checkbox"/> nicht in Ordnung (n.i.O.)			
10. Mängel nach Nr. 5 AU-Richtlinie, die behoben wurden: <input checked="" type="checkbox"/> ja, Mängel-Nr. 813			
11. Erkannte, aber nicht behobene Mängel nach Nr. 6 der AU-Richtlinie: Erkennungsnummer angegeben			
12. Bemerkungen:			
Angabe der Kontrollnummer: 04-7-10-0105-9			
Unterschrift der verantwortlichen Person Mustermann			
Zur Beachtung: Dieser Nachweis ist dem KFZ-Prüfer vor der Hauptuntersuchung nach § 25 StVZO zu übergeben. ** Auswertungsanleitung			

Nur verantwortliche Personen sind verpflichtet, Nachweise unmittelbar nach der ordnungsgemäßen AUK-Durchführung zu unterzeichnen und mit einem Nachweis-Siegel und einer Zangenprägung zu versehen. Der Nachweis ist dem Fahrzeughalter des motorisierten Zweirades auszuhändigen und dieser ist darauf aufmerksam zu machen, dass der Nachweis dem HU-Prüfer (aaSoP oder PI) vor der Durchführung der HU zu übergeben ist. Der HU-Prüfer erkennt nur solche Nachweise an, die mit einem Nachweis-Siegel und einer Zangenprägung versehen sind.

15 Untersuchungspflichtige Krafträder: Ja oder Nein?

Wie bereits erläutert erstreckt sich die Untersuchungspflicht der AUK auf alle zulassungspflichtigen zwei-, drei- und vierrädrigen Krafträder mit einer Erstzulassung ab dem 01.01.1989. Ob nun in einer Untersuchungsstelle ein untersuchungspflichtiges Kraftrad vorstellig ist oder nicht, kann grundsätzlich anhand der Fahrzeugdokumente erkannt werden. Hierbei muss jedoch zwischen alten und neuen Fahrzeugdokumenten unterschieden werden. Liegen alte Fahrzeugdokumente vor (Fahrzeugschein bzw. -brief), so können die betroffenen Krafträder anhand der folgenden Schlüsselnummern identifiziert werden:

"alte" Fahrzeugdokumente (Fahrzeugschein/-brief)	Schlüssel-Nr. zu 1 (Fahrzeug- und Aufbauart; 1. bis 4. Stelle)	2502	2512	2522	2603
		2604	2614	0901	0902
		0960	0980	1901	1902
		3901	3902	3960	3980
		4901	4902		

Liegen neue Fahrzeugdokumente vor (Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Teil II), so ist die Verschlüsselung in den Dokumenten davon abhängig, ob es sich um ein Fahrzeug handelt, dessen Typgenehmigung vor oder ab dem 01.10.2005 erfolgte. Die betroffenen Krafträder können anhand der nachstehenden Schlüsselnummern identifiziert werden:

"neue" Fahrzeugdokumente (Zulassungsbescheinigung Teil I),	Feld J (Fahrzeug- klasse)	Feld 4 (Art des Aufbaues)	Feld 5 (Bezeichnung d. FzKlasse u. d. Aufbaues)
EG-Typgenehmigung bis 30.09.2005 (Datum der EG-Typgenehmigung steht im Feld 6)	25	0200	KRAFTRAD O.LB
		1200	KRAFTRAD M.LB
		2200	KRAFTRAD,LEICHTKRAFTRAD
EG-Typgenehmigung ab 01.10.2005 (Datum der EG-Typgenehmigung steht im Feld 6)	26	0300	DREIRAEDRIGES KFZ
		0400	4-RAEDER.KFZ.Z.PERS-BEF.
		1400	4-RAEDER.KFZ.Z.GUET.BEF.
EG-Typgenehmigung ab 01.10.2005 (Datum der EG-Typgenehmigung steht im Feld 6)	L3e	-	2raed.KR o. BW > 45 km/h
	L4e	-	2raed.KR m. BW > 45 km/h
	L5e	-	3raed.FZ. > 45 km/h
	L7e	-	4raed.FZ. 400 o. 550 kg

16 Wie kann ich ein Kraftrad richtig identifizieren, wenn in den Zulassungsdokumenten Angaben zu dem Fahrzeug fehlen?

Nicht immer kann aus den alten oder den neuen Zulassungsdokumenten eindeutig erkennbar werden, ob ein untersuchungspflichtiges Kraftrad mit einem G-Kat ausgestattet ist oder nicht. Falls keine Identifikation aus den Fahrzeugpapieren möglich ist und keine Herstellerdaten vorhanden sind, muss der AUK-Betrieb für die richtige Auswahl des anzuwendenden Prüfverfahrens - Kraftrad ohne Katalysator/mit ungeregeltem Katalysator bzw. mit geregeltem Katalysator - zwangsläufig überprüfen, ob das Kraftrad eine geregelte Gemischauflbereitung (Lambda-Sonde mit G-Kat) besitzt.

Für die Anfangsphase hat der ZDK als weiteres Hilfsmittel aus den Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) eine Zusammenstellung der in Deutschland zugelassenen G-Kat-Krafträder erarbeitet (Stand: 16.08.2006). Hierin sind alle zugelassenen zwei-, drei- und vierrädrigen Krafträder mit einem G-Kat enthalten. Ist das zu prüfende Kraftrad in dieser Aufstellung aufgeführt, so muss der AUK-Durchführende das Prüfverfahren "Kraftrad mit G-Kat" anwenden. Diese Liste der G-Kat-Krafträder kann über das Internet unter www.kfzgewerbe.de > Branche Intern > Technik und Umwelt > HU/AU/AUK/SP/GAP/GSP abgerufen werden.

Krafträder (Stand: 16.08.2006)							
Hersteller		Typ		Fahrzeugart	Antriebsart	Hubraum cm ³	Leistung kW
Schl.-Nr. zu 2 bzw. Feld 2.1	statistische Bezeichnung	Schl.-Nr. zu 3 bzw. Feld 2.2	Verkaufsbezeichnung () Kurzbez. im Fahrzeugbrief/-schein				
0005	BMW	080	C1	M5	51	00125	011
		081	C1 (C1-200)	25	51	00176	013
		118	BMW 100 (K 1,100 RS)	09	51	00980	74
		118	BMW 100 (K 100 RS,K 1)	09	51	00987	74
		118	BMW 100 (K 1)	09	51	00987	74
		118	BMW 100 (K 1100 LT,RS)	09	51	01093	74
		118	BMW 100 (K 100 RS,K 1,K 1100LT,RS)	09	51	01093	74

17 Wie sind Krafträder im Rahmen der AUK zu behandeln, wenn die ursprünglich mit einem G-Kat ausgerüsteten Krafträder bei der AUK-Vorführung ohne G-Kat ausgestattet sind (Austausch-Schalldämpfer ohne Kat)?

Sind keine Zweifel angezeigt, dass die angebaute Austausch-Schalldämpferanlage für diesen vorstelligen Fahrzeugtyp zulässig ist, gilt für das Kraftrad bei der AUK ein Grenzwert von 4,5 % Vol. Auf dem AUK-Nachweis und dem HU-Bericht sollte von der durchführenden Person ein entsprechender Hinweis "Austausch-Schalldämpfer ohne Kat" erfolgen. Diese Regelung gilt für Krafträder bis einschließlich Euro 2 (das heißt, bis Emissionsschlüssel Nr. 11). Krafträder ab Euro 3 (das heißt, ab dem Emissionsschlüssel Nr. 12) werden bei der AUK in jedem Fall als G-Kat-Fahrzeug behandelt, d.h. die Prüfung des Abgasverhaltens erfolgt bei erhöhter Leerlaufdrehzahl und einem CO-Gehalt von max. 0,3 % Vol.

18 Muss ein AUK-Betrieb ein Qualitätssicherungssystem inklusive aller Aufzeichnungen (Schulungsnachweise und Verwaltung der Nachweis-Siegel) und der Mängelstatistik gegenüber der anerkennenden Innung nachweisen?

Ja. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der AUK muss die anerkannte AUK-Werkstatt eine Dokumentation der Betriebsorganisation mit internen Regeln erstellen (Qualitätssicherungssystem inklusive einer Mängelstatistik zur AUK), die betriebsindividuelle und qualitätssichernde Maßnahmen enthält. Im monatlichen Turnus ist zusätzlich eine Mängelstatistik anzufertigen, die nach den verschiedenen AUK-Prüfverfahren getrennt geführt werden muss. Hierbei sind die festgestellten Mängel anhand einer standardisierten Aufstellung zu erfassen. Diese Mängelstatistik muss zwischen den Fahrzeugarten

- ☞ Kraftrad mit Ottomotor ohne Katalysator oder mit Katalysator, jedoch ohne lambdageregelte Gemischaufbereitung,
- ☞ Kraftrad mit Ottomotor mit Katalysator und lambdageregelter Gemischaufbereitung getrennt geführt werden.

In dieser standardisierten Aufstellung sind die bei der AUK festgestellten abgasrelevanten Mängel nach Vorgabe der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle zu erfassen. Für die AUK sind spezielle Formblätter (AU-Prüfnachweisblatt - Kraftrad - und Bestandsnachweisblatt Nachweis-Siegel) erstellt worden. Diese können im Internet www.kfzgewerbe.de > Branche Intern > Technik und Umwelt > HU/AU/AUK/SP/GAP/GSP abrufen werden.

Die Mängelübersichten müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt und auf Anforderung als standardisierte Jahresübersicht (-statistik) der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorgelegt werden.

Das Qualitätssicherungssystem inklusive aller Aufzeichnungen (Schulungsnachweise und Verwaltung der Nachweis-Siegel) und der Mängelstatistik kann vom AUK-Betrieb sowohl handschriftlich als auch per EDV erfolgen.

19 Welche Möglichkeiten bestehen für eine Kraftradwerkstatt bzw. für einen Zweiradbetrieb, um die Untersuchung der Abgase an Krafträdern (AUK) als Dienstleistung anbieten zu können?

Bei der Durchführung der AUK gibt es für die Kraftradwerkstätten/Zweiradbetriebe verschiedene Möglichkeiten der Ausführung bzw. Mitwirkung. Wir gehen davon aus, dass die AUK eine Regelleistung des Kfz-/Zweiradbetriebes sein wird. Darüber hinaus gibt es aber insbesondere in der Anfangsphase verschiedene Möglichkeiten, die Dienstleistung "AUK-Durchführung im eigenen Haus" dem Motorradfahrer anzubieten.

Variante 1: Die AUK wird vollständig durch die Werkstatt durchgeführt, das bedeutet: AUK-Anerkennung vorhanden - verantwortliche und durchführende Personen haben an einer entsprechenden AUK-Schulung erfolgreich teilgenommen, entsprechende Messgeräte sind vorhanden.

Variante 2: Die Werkstatt stellt ihre Räumlichkeiten einer Prüforganisation zur Verfügung (Prüfstützpunkt). Die Sachverständigen der Überwachungsorganisationen führen im Rahmen der HU-Durchführung die Untersuchung der Abgase an Krafträdern in eigener Regie durch.

20 Ist ein dreirädriges Kraftrad (Trike), z.B. mit einem VW-Käfer-Motor, AUK-pflichtig?

Dieses Kraftrad ist untersuchungspflichtig, wenn die AUK-Kriterien (Hubraum von mehr als 50 cm³ und/oder Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h, amtliches Kennzeichen und Erstzulassung nach dem 01.01.1989) zutreffen. Darüber hinaus muss neben den genannten Kriterien auch eine Zulassung nach der Kraftrad-EG-Typgenehmigungsverordnung vorliegen. Das heißt, in dem Fahrzeugschein/-brief bzw. in den Zulassungsbescheinigungen Teil I oder Teil II steht in Ziffer 1 bzw. Feld 5 z.B. die Bezeichnung DREIRAEDRIGES KFZ.

Ist dieses Kraftrad jedoch als Personenkraftwagen (Pkw) zugelassen, so ist es nach den heute gültigen AU-Vorschriften nicht AU-pflichtig. Eine anerkannte Werkstatt braucht an diesem Kraftrad dann keine Abgasuntersuchung durchführen und bescheinigen.

21 Kann ein antragstellender Betrieb eine Anerkennung als AUK-Werkstatt erhalten, wenn er ein CO-Messgerät mit einer Messgenauigkeitsklasse II vorhalten kann?

Nein. Eine Anerkennung zur Durchführung von Untersuchungen der Abgase an Krafträdern kann nicht erteilt werden, da der Betrieb mindestens ein CO-Messgerät mit der Messgenauigkeitsklasse I vorhalten muss. Allerdings kann für die AUK-Durchführung an einem Kraftrad ohne G-Kat zusätzlich ein gewartetes und geeichtes CO-Messgerät mit der Messgenauigkeitsklasse II verwendet werden.

22 Ein Motorrad fährt zur Hauptuntersuchung (HU) in eine technische Prüfstelle. Die HU wird aufgrund eines Fehlers im Abgasbereich nicht bestanden; eine Nachprüfung ist innerhalb von 30 Tagen erforderlich. Kann ein anerkannter AUK-Betrieb den AUK-Teil durchführen?

Ja. Ein anerkannter AUK-Betrieb ist berechtigt, den AUK-Teil als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung (HU) eigenständig durchzuführen und mit dem AUK-Nachweis innerhalb von 30 Tagen zu bescheinigen. Danach kann die HU durch die Prüforganisation erfolgreich abgeschlossen werden.

23 Für die verantwortlichen Personen ist eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung im Zweiradmechaniker-Handwerk oder im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk Schwerpunkt "Fahrzeugsystemtechnik" gegenüber der anerkennenden Stelle nachzuweisen. Wie kann der Antragsteller dies gegenüber der anerkennenden Kfz-Innung deutlich machen?

Auf dem Meisterbrief wird, nach erfolgreichem Abschluss, von der Handwerkskammer nur die Bezeichnung "Meister im Kraftfahrzeugtechniker Handwerk" aufgeführt. Damit ergibt sich für die anerkennenden Stellen das Problem, dass aus dem Meisterbrief nicht eindeutig ersichtlich ist, mit welchem Schwerpunkt (Handlungsfeld) die Meisterprüfung abgeschlossen wurde. Daher ist es erforderlich, dass der Antragsteller zusätzlich eine Bescheinigung der Handwerkskammer vorlegt, aus der eindeutig für die AUK-Anerkennung der Schwerpunkt (Handlungsfeld) "Kraftfahrzeugsystemtechnik" hervorgeht.

24 Woher bzw. über wen kann der AUK-Betrieb die AUK-Solldaten beziehen?

In der Anfangsphase können die AUK-Solldaten über EuroKISS heruntergeladen werden. Die bekannten AU-Datenlieferanten (z.B. DAT, Autodata) werden in ihren bisherigen AU-Daten ebenfalls die AUK-Solldaten hinterlegen. Nach DAT-Informationen sind die AUK-Solldaten seit Juni 2006 auf der SilverDAT II integriert. Sofern für ein Kraftrad keine AUK-Solldaten verfügbar sind, kommen die gesetzlichen Grenzwerte zur Anwendung.

25 Ein Motorradfahrer besitzt ein Kraftrad mit einer Erstzulassung 02.02.1990. Ist dieses Kraftrad AUK-pflichtig?

Grundsätzlich ja, weil die AUK-Pflicht ab Erstzulassung nach dem 01.01.1989 gilt. In diesem Fall jedoch nicht, da bei diesem Motorrad auch der Hinweis unter Ziffer 33 "GILT BEZUEGLICH PARAGRAPH 47 STVZO ABS. 7 BZW. ABS. 8 ALS V.D. 1.1.1989 ERSTMALS IN D.VK. GEKOMMEN" zu beachten ist; damit ist es nicht AUK-pflichtig ("Auslaufende Serie").

26 In der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I findet man bei neuen Fahrzeugen (EZ z.B. 02/06) im Feld 2.2 (ersten 3 Zeichen) Buchstaben anstelle der bisherigen Zahlen. Wie erklärt sich diese Tatsache?

Ab 01.10.2005 bekommen alle neu zugelassenen Kraftfahrzeuge (Pkw, Lkw, motorisierte Krafträder), Lagerfahrzeuge (bereits mit dem "alten" Fahrzeugbrief ausgelieferte Kraftfahrzeuge an den Handel oder wieder zugelassene Gebrauchtfahrzeuge in jeder Kfz-Zulassungsbehörde nur noch die neuen EU-harmonisierten Zulassungsdokumente

- Zulassungsbescheinigung Teil I (ersetzt den Fahrzeugschein) und
- Zulassungsbescheinigung Teil II (ersetzt den Fahrzeugbrief)

Mit dieser Umstellung werden nunmehr Motorräder bezüglich ihrer Typ-Schlüssel-Nummer (TSN) nur noch mit Buchstaben im Feld 2.2 der Zulassungsbescheinigung Teil I beschrieben.

Bereits zugelassene Motorräder (Fahrzeugschein) wie auch Gebrauchtkrafträder - umgeschriebene bzw. neu zugelassene - behalten ihre numerische Beschreibung in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld 2.2. Es erfolgt keine Umschlüsselung von Zahlen auf Buchstaben.

Unter Umständen werden somit ein und dieselben Motorradmodelle - abhängig von ihrer Erstzulassung - bezüglich ihrer TSN mit Buchstaben bzw. mit Zahlen in den Zulassungsdokumenten beschrieben.

Für die Identifikation des untersuchungspflichtigen Kraftrades bei der AUK-Durchführung bedeutet diese Tatsache, dass in den nach dem 01.10.2005 ausgestellten Fahrzeugpapieren sowohl Zahlen als auch Buchstaben für die TSN im Feld 2.2 stehen können.

Beispiel für Zulassungsbescheinigung Teil I:

BMW K12R (K 1200 R)	EZ: 23.09.2005	TSN: 845
BMW K 1200 R	EZ: 05.11.2005	TSN: AAO
